

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2492 100

26

VVG § 6; Allg. Bedingungen für Rechtsschutzversicherung § 3 Nr. 7

- a) Zur Frage der Abgrenzung zwischen Obliegenheiten und Risikobeschränkungen.
- b) Auch die Führerscheinklausel in § 3 Nr. 7 AVB für Rechtsschutzversicherung begründet keine Risikobeschränkung, sondern eine Obliegenheit im Sinne von § 6 Abs. 1 VVG.

BGH, Urt. v. 1. Juni 1959 - II ZR 31/58

OLG Stuttgart

Verkündet

am 1. Juni 1959

Schörm, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) C [REDACTED], H [REDACTED] Feuerversicherungs-
Gesellschaft a. G. H [REDACTED], R [REDACTED] platz [REDACTED],
Beklagte und Berufungsbeklagte,
- 2.) D [REDACTED] A [REDACTED]-Sch [REDACTED], Rechtsschutz-
Versicherung AG, M [REDACTED], P [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagten, Berufungs- und
Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter zu 2): Rechtsanwalt
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

gegen

die Firma Johannes B [REDACTED] & Söhne, Fuhrunternehmung,
N [REDACTED]/Krs. Bö [REDACTED] Ha [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin, Berufungs- und
Revisionsbeklagte;
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Juni 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Haager und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 30. Dezember
1957 wird auf Kosten der Beklagten zu 2) zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

X6

Tatbestand:

Die klagende Firma hatte für ihren Lkw mit einem Eigengewicht von 3,83 to bei der Beklagten zu 1) eine Kfz-Haftpflichtversicherung und bei der Beklagten zu 2) eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Bei einer Fahrt mit dem Lkw verursachte am 17. April 1956 der Sohn des Inhabers der Klägerin, der nicht den für das Fahren des Lkw erforderlichen Führerschein der Kl. II, sondern nur einen der Klassen I und III besaß, einen Unfall, bei dem ein Motorradfahrer tödlich verletzt wurde. Die Beklagte zu 1) kündigte daraufhin den Versicherungsvertrag innerhalb der Monatsfrist des § 6 Abs. 1 VVG und verweigerte den Versicherungsschutz unter Berufung auf § 2 Ziff. 2 b AKB. Die Beklagte zu 2) kündigte den Versicherungsvertrag nicht, lehnte aber ebenfalls den Versicherungsschutz auf Grund von § 3 Ziff. 7 ihrer AVB ab, der lautet:

"Der Versicherungsschutz entfällt bei Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz auch dann, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Fahrer dieses Fahrzeuges nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder insoweit als Fahrer, Beifahrer oder Fahrgäste keine Berechtigung zur Benutzung des Fahrzeuges hatten oder wenn das Fahrzeug sich nicht in einem den verkehrspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustand befand oder nicht zugelassen war. In solchen Fällen wird jedoch Rechtsschutz gewährt, soweit der Versicherungsnehmer von dem Fehlen der für den Fahrer erforderlichen Fahrerlaubnis, dem Fehlen der Benutzungsbechtigung oder dem Fehlen der Zulassung oder dem polizeiwidrigen Zustand des Fahrzeuges ohne Verschulden keine Kenntnis hatte."

Die Klägerin verklagte daraufhin beide Beklagte auf Feststellung ihrer Verpflichtung, ihr, der Klägerin, für den Unfall Versicherungsschutz zu gewähren. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage gegen die Beklagte zu 1) ab und gaben der Klage gegen die Beklagte zu 2) statt. Mit ihrer vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision erstrebt die



Beklagte zu 2) weiter die Abweisung auch der gegen sie gerichteten Klage.

Entscheidungsgründe:

Beide Vorinstanzen gehen in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 4, 369; 19, 31) zutreffend davon aus, daß sich die Beklagte zu 2), die den Versicherungsvertrag nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VVG gekündigt hat, nach dessen Satz 3 nicht auf die in § 3 Ziff. 7 ihrer AVB vereinbarte Leistungsfreiheit berufen kann, wenn diese Klausel rechtlich als eine Obliegenheit anzusehen ist. Der Streit der Parteien geht deshalb jetzt auch nur noch darum, ob § 3 Ziff. 7 AVB eine (der Beklagten zu 2) gegenüber vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende) Obliegenheit begründet, wie die Klägerin meint, oder ob es sich hierbei um eine den Rechtswirkungen des § 6 VVG entzogene Risikobeschränkung handelt, wie die Beklagte zu 2) ausführt. Beide Vorinstanzen sind hierin mit Recht der Auffassung der Klägerin gefolgt.

1.) Die Revision hat allerdings darin recht, daß die Gründe, aus denen der erkennende Senat die Verwendungs- und Führerscheinklausel des § 2 Ziff. 2 AKB als Obliegenheiten gewertet hat (BGHZ 1, 159 [166 ff]; 4, 369 [371]), auf die hier in Rede stehende Führerscheinklausel des § 3 Ziff. 7 AVB nicht übertragbar sind; denn bei dieser Klausel der Rechtsschutzversicherung kommt - anders als bei den Klauseln des § 2 Ziff. 2 AKB - eine Auswirkung auf die Rechtsstellung des durch § 158 c VVG geschützten Geschädigten nicht in Betracht, so daß diesem Gesichtspunkt hier für die Auslegung der Klausel keine Bedeutung zukommt. Das haben auch die Vorinstanzen nicht verkannt. § 3 Ziff. 7 AVB ist aber aus anderen Gründen dahin auszulegen, daß auch diese Bestimmung keine Risikobeschränkung, sondern eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers begrün-

det, die er dem Versicherer gegenüber vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat.

2.) Das Wesen der Obliegenheiten besteht darin, daß sie dem Versicherungsnehmer bestimmte Verhaltensweisen zur Erhaltung seines Versicherungsanspruchs vorschreiben, ihm also Handlungs- oder Unterlassungspflichten auferlegen, die er beachten muß, wenn er sich seinen Versicherungsanspruch erhalten will (BGHZ 1, 159 [168]; 24, 378 [382]). Bei den Risikobeschränkungen wird dagegen der Versicherer nicht bei einem schuldhaft pflichtwidrigen Verhalten des Versicherungsnehmers von der übernommenen Haftung wieder frei, durch sie werden vielmehr aus der vom Versicherer nach dem Vertrag zu tragenden Gefahr von vornherein die in der betreffenden Klausel bezeichneten Gefahrumstände herausgenommen, ohne daß es hierbei überhaupt auf ein schuldhaft pflichtwidriges Verhalten des Versicherungsnehmers ankommt (RGZ 160, 220 [222]; Prölss VVG 11. Aufl. § 6 Anm. 3; JRPrV 1933, 181 [182]; Lötsch, Risikobeschränkungen 1935 S. 50). Beide Rechtsformen unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Ausgestaltung grundlegend dadurch, daß nur die Obliegenheiten, nicht auch die Risikobeschränkungen der nach § 15 a VVG nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abänderbaren Schutzvorschriften des § 6 VVG mit ihren Verschuldens-, Kausalitäts- und Klarstellungserfordernissen unterliegen. Bei dieser Rechtslage ist der Versicherungsnehmer der Gefahr ausgesetzt, daß Obliegenheiten zur Vermeidung der einschränkenden Vorschriften des § 6 VVG in den Versicherungsbedingungen so verhüllt werden, daß sie nicht als Verhaltensvorschriften, sondern als Risikobeschränkungen erscheinen (Möller JRPrV 1934, 50; Lötsch aaO S. 54; Reimer Schmidt, Obliegenheiten S. 241). Hieraus ergibt sich jedenfalls die Notwendigkeit, es bei der Auslegung solcher Klauseln im Bereich der Beschränkungen der Vertragsfreiheit (§ 15 a VVG) nicht allein auf ihren Wortlaut abzustel-

len, sondern ihren materiellen Inhalt zu erforschen und an die Klarheit der Begründung von Ausschlußklauseln, bei denen ein Verhalten des Versicherungsnehmers in Frage steht, strenge Anforderungen zu stellen. Darüber hinaus entsteht bei dieser Rechtslage sogar die Frage, ob nicht solche Klauseln bei den Versicherungen, die der Beschränkung der Vertragsfreiheit unterliegen, grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihre Fassung rechtlich als Obliegenheiten zu behandeln sind (so Möller JRPrV 1934, 49 [50]; Bruck-Möller VVG § 6 Anm. 13 - 15 und § 32 Anm. 37 unter Hinweis auf RG VA 1921 Nr. 1210 = JW 1912, 100; Ehrenzweig, Deutsches (österreichisches) Versicherungsvertragsrecht S. 174 ff; vgl. auch Reimer Schmidt aaO und BGH VersR 1955, 568; AM Prölss VVG § 6 Anm. 3 sowie JRPrV 1933, 183; HansRGZ 1937 A, 211 [215]). Diese Streitfrage bedarf hier deshalb keiner Entscheidung, weil die zur Beurteilung stehende Führerscheinklausel des § 3 Ziff. 7 AVB ohnehin nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennen läßt, daß mit ihr eine Risikobeschränkung begründet werden sollte.

a) Die Überschrift des § 3 "Ausschlüsse" scheint zwar dafür zu sprechen, daß es sich bei den in dieser Bestimmung behandelten Fällen um Risikobeschränkungen handle. Die einleitenden Worte: "Der Versicherungsschutz entfällt" weisen jedoch eher darauf hin, daß der Versicherer in diesen Fällen von der übernommenen Haftung wieder frei werden soll, als darauf, daß diese Fälle von vornherein aus der vom Versicherer zu tragenden Gefahr herausgenommen werden sollen. Entgegen der Auffassung der Revision behandelt auch nicht § 3 einheitlich und zusammengefaßt die Fälle der Risikobeschränkungen und § 4 die Fälle der Obliegenheiten. § 4 regelt vielmehr nur das Verhalten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles, besagt aber nichts über das ihm vorher obliegende Verhalten. Auch § 3 statuiert nicht lediglich Risikobeschränkungen, sondern auch Obliegen-

heiten, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Erhaltung des Versicherungsanspruchs zu erfüllen sind. Dies ist zweifelsfrei bei der in § 3 Ziff. 7 enthaltenen Bestimmung, daß der Versicherungsschutz entfällt, wenn sich das Fahrzeug nicht in einem den verkehrspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustand befand; denn daß damit eine nicht nach § 6 VVG vom Verschulden des Versicherungsnehmers und von der Kausalität abhängige Risikobeschränkung normiert werden sollte, kann schlechterdings nicht angenommen werden; vielmehr kann diese Klausel im Rahmen einer sinnvollen Ausgestaltung des Versicherungsschutzes nur die Bedeutung haben, daß damit dem Versicherungsnehmer eine den Verschuldens- und Kausalitätserfordernissen des § 6 unterliegende Pflicht auferlegt werden sollte, zur Verhinderung einer Gefahrensteigerung für einen einwandfreien Zustand des Fahrzeugs zu sorgen.

b) In gleicher Weise läßt aber auch die in § 3 Ziff. 7 ebenfalls enthaltene Führerscheinklausel erkennen, daß damit dem Versicherungsnehmer eine Obliegenheit auferlegt werden sollte, nämlich dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug nur von einem Fahrer gefahren wird, der die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Nach den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanzen weist hierauf insbesondere die Bestimmung hin, daß der Versicherungsschutz erhalten bleibt, wenn der Versicherungsnehmer von dem Verstoß ohne Verschulden keine Kenntnis hatte; denn damit wird der Verlust des Anspruchs an ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers geknüpft, also das Wesen einer Obliegenheit zum Ausdruck gebracht. Deshalb hat auch das Reichsgericht eine ähnliche Führerscheinklausel mit Entschuldigungsvorbehalt als Obliegenheit gewertet (RG JRPrV 1932, 341 = VA 1932 Nr. 2506; zustimmend Möller HansRGZ 1937 A, 241 [258]; ablehnend Prölss HansRGZ 1937, 211 [220]). Jedenfalls aber

läßt die Fassung des § 3 Ziff. 7 AVB nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen, daß mit der in ihr enthaltenen Führerscheinklausel eine nicht nach § 6 VVG vom Verschulden des Versicherungsnehmers und von der Kausalität abhängige Risikobeschränkung begründet werden sollte.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97. ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Haager

Dr. Reinicke